
CHRISTIAN REISER

Rechtsanwalt

Christian Reiser – Rechtsanwalt
Adolf-Schmetzer-Str. 8 – 93055 Regensburg

Christian Reiser
Rechtsanwalt

Adolf-Schmetzer-Str. 8
93055 Regensburg

Telefon: 0941/28097960
Telefax: 0941/28097961

c.reiser@kanzlei-reiser.com
www.kanzlei-reiser.com

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

für.....

zwischen

Herrn Rechtsanwalt Christian Reiser

einerseits

(nachstehend „der Rechtsanwalt“)

und

.....

andererseits

(nachstehend „der Auftraggeber“)

Für die Tätigkeit in der Sache zahlt der Auftraggeber an den Rechtsanwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren eine Vergütung in Höhe von

Nettobetrag**Euro**

Mehrwertsteuer**Euro**

Bruttobetrag**Euro**

Die Vergütung ist fällig.

CHRISTIAN REISER

Rechtsanwalt

Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass der vorstehende Betrag als Mindesthonorar in jedem Fall vereinbart ist. Sollte sich der Arbeitsaufwand höher als vorab veranschlagt erweisen, sind Nachforderungen nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber möglich.

Alle Auslagen, wie Mehrwertsteuer, Reisekosten (50 ct./km), Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen, werden daneben gesondert erstattet. Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt. Scans werden dabei wie Ablichtungen oder Abschriften behandelt und sind ebenfalls erstattungsfähig.

Der Rechtsanwalt behält sich vor, für jede weitere Instanz eine neue Vergütungsvereinbarung zu treffen. Der Ausgang des Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Die Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in der Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vergütungsvereinbarung nach oben hin von den gesetzlichen Regelungen abweicht und dass auch im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.

Der Rechtsanwalt billigt es, dass die Vergütung vom Auftraggeber wie folgt geleistet wird:

Es handelt sich hierbei jedoch um ein jederzeit widerrufliches und rechtlich nicht bindendes Entgegenkommen des Rechtsanwalts. Insbesondere für den Fall, dass die Vergütung nicht wie vereinbart geleistet wird, ist der Rechtsanwalt dazu berechtigt, diese in voller Höhe fällig zu stellen oder das Mandat zu beenden.

Regensburg, den.....

.....
Der Rechtsanwalt

.....
Der Auftraggeber